

# Generationengerechtigkeit: eine gerechtigkeits-theoretische Perspektive auf die Verteilung und Vererbung von Vermögen<sup>1</sup>

Gottfried Schweiger

## (0) Einleitung

Soziale Gerechtigkeit kann als eine der wichtigsten regulativen Ideen für soziale Verhältnisse verstanden werden. Mit dem Begriff der regulativen Idee sind vier Punkte angesprochen: (1) dass soziale Gerechtigkeit ein anzustrebendes Ziel und einen normativen Wert für soziale Verhältnisse darstellt, (2) dass soziale Gerechtigkeit als Maßstab zur Bewertung sozialer Verhältnisse Vorrang vor anderen möglichen Maßstäben wie etwa ökonomische Effizienz oder Übereinstimmung mit einer religiösen Überzeugung besitzt, (3) dass soziale Gerechtigkeit innerhalb realer sozialer Verhältnisse nie vollständig verwirklicht ist, sondern immer nur in Annäherung und schließlich (4) dass Begriff und Konzept der sozialen Gerechtigkeit selbst ebenfalls immer nur in Annäherung bestimmt werden können und hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltung offen bleiben. Damit sind zunächst nur vier äußerliche Charakteristika beschrieben, die noch nichts über die inhaltliche Formulierung und praktische Gestaltung von sozialer Gerechtigkeit aussagen. Eine solche Diskussion muss dann zumindest drei Punkte präzisieren: (1) den Kontext und die sozialen Verhältnisse auf die soziale Gerechtigkeit Anwendung finden soll, (2) die moralischen – gerechtigkeits-theoretischen – Prinzipien, die dabei zur Anwendung kommen und (3) diejenigen Güter und Lasten, die auf Basis dieser Prinzipien zu verteilen sind. Diese drei können nun entweder auf einer allgemeinen Ebene oder für eine konkrete, die realen Verhältnisse betreffende Fragestellung, formuliert werden. Während sich der erste, allgemeine Zugang für eine Diskussion der theoretischen Konstruktion eignet, zielt der zweite, konkretere Zugang vor allem auf eine Diskussion der realen Veränderungsanforderungen und -möglichkeiten. Beide sind somit mit bestimmten Vor- und Nachteilen behaftet, die sich hier nur konstatieren aber nicht ausräumen lassen. Mein Beitrag versucht, beide Zugänge sinnvoll zu verbinden und widmet sich der Frage nach sozialer Gerechtigkeit der Vermögensverteilung in Österreich mit einem besonderen Fokus auf die Generationengerechtigkeit. Im ersten Abschnitt werde ich das Konzept der sozialen Gerechtigkeit hinsichtlich seines Kontexts, seiner Prinzipien und der zu verteilenden Güter und Lasten präzisieren. Hiernach werde ich im zweiten Abschnitt kurz auf die Verteilung von Geld- und

---

<sup>1</sup> Dieser Beitrag fußt und greift auf Teile anderer Beiträge zurück, die ich alleine bzw. mit Kollegen an anderen Stellen veröffentlicht habe. Vgl. Gaisbauer, Schweiger and Sedmak 2011; Gaisbauer, Schweiger and Sedmak 2013; Schweiger 2012.

Immobilienvermögen in Österreich eingehen und schließlich im dritten Abschnitt diese als eine Gefährdung und Verletzung sozialer Gerechtigkeit bestimmen.

### (1) Grundriss der sozialen Gerechtigkeit

Soziale Gerechtigkeit beschreibt, wie soziale Verhältnisse gestaltet werden sollen, um als moralisch gut (sozial gerecht) zu gelten. Die beiden maßgeblichen Gesichtspunkte sind dabei (1) das Verhältnis der Mitglieder eines bestimmten Kontextes zu einander und (2) die Güte der Lebenschancen. Während der erste Aspekt somit relativ und bezogen auf Andere bestimmt ist, weist der zweite Aspekt auf einen absoluten Kern eines 'guten Lebens' als Ziel von sozialer Gerechtigkeit. Strittig ist dabei, ob alle möglichen (oder existierenden) Verhältnisse in einem bestimmtem Kontext gerecht sein müssen, um von sozialer Gerechtigkeit sprechen zu können oder ob bestimmte Verletzungen bzw. Ausnahmen erlaubt, vielleicht sogar notwendig sind und welche Güter, Rechte, Pflichten, Chancen zu einem solchen 'guten Leben' notwendigerweise gehören. Dies betrifft letztlich die Frage der totalen Realisierbarkeit von sozialer Gerechtigkeit, die in manchen Theorien (zumindest idealerweise) möglich, in anderen, wie auch der hier vertretenen, unmöglich ist. Die Grundform von sozialer Gerechtigkeit lässt sich aber so beschreiben:

*Ein Kontext  $c$  ist sozial gerecht, wenn die Verhältnisse der Mitglieder  $y$  zueinander gerecht sind, was sich in einer gerechten Verteilung von Güter und Lasten  $g$  ausdrückt.*

Generationengerechtigkeit wird nun zumeist als inter-generationelle im Unterschied zur intra-generationellen Gerechtigkeit verstanden (Gosseries and Meyer 2009). Der Begriff der Generation ist dabei umstritten. Er kann alle Menschen, die zum Zeitpunkt  $t$  leben, umfassen, dann gäbe es jeweils nur eine lebende Generation. Er kann jedoch auch Geburtskohorten meinen, dann gäbe es zu einem Zeitpunkt  $t$  somit drei, vier oder vielleicht sogar fünf Generationen, die gleichzeitig existieren. In beiden Bedeutungen von Generation kann inter-generationelle Gerechtigkeit als Teil der sozialen Gerechtigkeit verstanden werden, da sie einen Teilbereich der Verhältnisse der Mitglieder  $y$  im Kontext  $c$  beschreibt. Auch noch nicht existierende Mitglieder stehen in einem moralisch relevantem Verhältnis zu den bereits lebenden, da ihre Lebenschancen durch deren Handlungen beeinflusst werden. Nicht existierende Mitglieder können als potenzielle Mitglieder beschrieben werden. Die Verpflichtungen der sozialen Gerechtigkeit gegenüber noch nicht existierenden Mitgliedern sind dann ähnliche – durchaus in wichtigen Punkten aber zu unterscheidende – wie diejenigen gegenüber Kindern, die einerseits spezielle Rechte besitzen,

andererseits erst zu 'vollwertigen' Mitgliedern der Gesellschaft heranwachsen.

*Ein Kontext  $c$  ist generationengerecht, wenn die Verhältnisse der unterschiedlichen (lebenden und potentiellen) Generationen  $G$  in  $c$  zueinander gerecht sind, was sich in einer gerechten Verteilung von Gütern und Lasten  $g$  ausdrückt.*

Damit sind die drei bereits angesprochenen Fragen, nach dem Kontext, den Gerechtigkeitsprinzipien und den zu verteilenden Gütern und Lasten noch nicht beantwortet. Als Kontext wähle ich hier den nationalstaatlichen, genauer Österreich, wobei für andere Fragestellungen der globale, internationale oder auch der lokale oder familiäre Kontext möglich und sinnvoll ist. Damit verschiebt sich mitunter auch die gerechtigkeits-theoretische bzw. moralische Bewertung eines bestimmten Verhältnisses, es ist also möglich, dass ein Verhältnis in einem Kontext, z.B. in Österreich sozial gerecht ist, während das selbe Verhältnis in einem globalen Kontext ungerecht ist. Es gibt gute Argumente dafür, anzunehmen, dass alle sozialen Verhältnisse in den westlichen Ländern ungerecht sind, da sie auf der Ausbeutung ärmerer Regionen und Länder beruhen. Ebenso können Verhältnisse in einer Familie gerecht sein, wenn etwa eine Millionenerbschaft gerecht zwischen den Kindern geteilt wird, während eben dieses Verhältnis aber im staatlichen Kontext als ungerecht zu bezeichnen ist, da die Adressaten der Gerechtigkeitsforderungen alle Mitglieder des Staates sind.

Ich möchte nun zum Kernstück eines jeden Grundrisses von sozialer Gerechtigkeit kommen, nämlich der Frage nach den Gerechtigkeitsprinzipien. Ich verstehe dies nicht als ein singuläres Gerechtigkeitsprinzip sondern vielmehr als das Zusammenspiel von drei unterschiedlichen Prinzipien, die unterschiedliche Bereiche der Verletzbarkeit des menschlichen Lebens schützen und sich auf drei wesentliche Formen der sozialen Beziehung beziehen (Becker and Hauser 2009; Honneth 2003; Miller 2008): Bedarf, Gleichheit, Leistung. Soziale Gerechtigkeit ist die Verschränkung dieser drei Prinzipien bzw. Dimensionen miteinander.

Im Prinzip des Bedarfs kommt die Idee zum Ausdruck, dass ein sozialer Kontext sozial gerecht ist, wenn die legitimen Bedürfnisse seiner Mitglieder befriedigt werden. Strittig ist hierbei vor allem die Ausgestaltung legitimer Bedürfnisse, die über eine materielle und soziale Grundversorgung hinaus geht. Bestimmte Bedürfnisse, die sich aus der physischen, psychischen und sozialen 'Natur' des Menschen ableiten lassen wie Nahrung, Obdach oder Hygiene, sind zum Teil unstrittig, darüber hinausgehende, relative Wohlstandsbedürfnisse jedoch höchst umstritten. Der Sinn des Bedarfsprinzips wird durch solche Schwierigkeit seiner inhaltlichen Füllung jedoch nicht wesentlich tangiert. Es gibt – ähnlich wie in der Bestimmung von Armut und sozialer

Exklusion (Eiffe and Heitzmann 2006) – eine Unschärfe in der Feststellung von legitimen Bedürfnissen, dass es solche jedoch überhaupt gibt und dass diese für soziale Gerechtigkeit relevant sind, steht weitgehend außer Streit. Bedarf ist ein absolutes und relatives Prinzip, ruhend auf physischen, psychischen und sozialen Grundbedürfnissen des Menschen und dem erreichten – erreichbaren – gesellschaftlichen Wohlstandniveau. Die maßgebliche Institution der Verwirklichung und Umsetzung des Bedarfsprinzips ist auf nationalstaatlicher Ebene der Wohlfahrtsstaat, der, wenn es diesen selbst nicht möglich ist, all seinen Bürgerinnen die Versorgung mit Mitteln zur Befriedigung gesellschaftlich anerkannter Bedürfnisse zusichert und über die sozialen Sicherungssysteme zur Verfügung stellt (Schmid 2006).

*Güter und Lasten  $g$  sind zwischen  $y_1$  und  $y_2$ , derart verteilt, dass beide ihre legitimen Bedürfnisse befriedigen können.*

Das zweite Prinzip ist jenes der Gleichheit, welches vor allem darauf abzielt, dass bestimmte Güter und Lasten zwischen allen Mitgliedern eines sozialen Kontexts gleich zu verteilen sind. Dies betrifft vor allem solche Güter und Lasten, die jedem Menschen auf Grund der ihm zugesprochenen gleichen und universalen Achtung zukommen und die sich im Rahmen eines demokratischen Rechtsstaats aber auch international, etwa im Konzept der Menschenrechte verwirklichen (Gosepath and Lohmann 1998). Staatsbürgerschaftliche Rechte und Pflichten wie politische Partizipations- und Mitbestimmungsmöglichkeiten, Gleichheit vor dem Recht, grundlegende negative und positive Rechte, solche Güter und Lasten, die aus dem Schutz der Menschenwürde folgen usw. sind stets mit dem Prinzip der Gleichheit zu verteilen. Sie sind jedem Gesellschaftsmitglied, in erweiterter Form jedem Menschen, unabhängig seiner Leistung aber auch seiner Schuld zu gewähren. Einschränkungen in der Gleichverteilung solcher Güter und Lasten bedürfen einer eigenständigen Rechtfertigung, die nur in Ausnahmen tragfähig sein wird.

*Güter und Lasten  $g$  sind zwischen  $y_1$  und  $y_2$  gleich zu verteilen.*

Das Leistungsprinzip schließlich zielt auf eine ungleiche Verteilung von Güter und Lasten und damit auf legitime Differenzen zwischen den Mitgliedern ab. Ein sozialer Kontext  $c$  ist dann sozial gerecht, wenn Güter und Lasten unter seinen Mitgliedern auf Grundlage unterschiedlicher Leistungen, gemessen an sozialen Kriterien wie Erfolg, Talent und Einsatz, verteilt werden. Dies betrifft alle solche Güter und Lasten, die nicht unter das Bedarfsprinzip oder die Idee der Gleichheit fallen und somit nicht allen Mitgliedern eines sozialen Kontextes auf Grund ihrer legitimen

Bedürfnisse oder aus dem Prinzip der universalen Achtung zukommen. Diese sind vor allem soziale Positionen, Preise oder ökonomische Güter und Lasten auf Grund eigener Tätigkeit. Im Prinzip der Leistung ist somit auch die Idee einer Meritokratie enthalten, in der alle jene Güter und Lasten (vor allem Positionen) erhalten, die sie verdienen und nicht weil sie bestimmte Merkmale wie Ethnie, Geschlecht oder Religionszugehörigkeit vorweisen und ebenso nicht, weil sie über Einfluss oder Netzwerke verfügen. Ebenso wie beim Prinzip des Bedarfs ist auch hier wiederum festzuhalten, dass sich das Leistungsprinzip als solide erweist obwohl das Leistungskonzept höchst umstritten und nicht abschließend inhaltlich zu bestimmen ist (Dröge, Marrs and Menz 2008). In seiner gerechtigkeitstheoretisch relevanten Form zielt es auf einen eingeschränkten Bereich – eben jene Güter und Lasten, die nicht unter Bedarf oder Gleichheit fallen – und weist in Richtung einer normativen Gewichtung unterschiedlicher Leistungen gemäß deren Inhalts – es geht somit darum verschiedene Leistungen zu gewichten, ob diese selbst einen moralisch guten Zweck hervorbringen, einen solchen begünstigen oder zumindest nicht schädigen oder ob Leistungen sogar unmoralische Güter hervorbringen. Die maßgebliche Institution in der das Leistungsprinzip – dem Anspruch nach zumindest – Anwendung finden sollte, sind freie Märkte, die in der heutigen Realität jedoch zumeist stark verzerrt und gestört sind.

*Güter und Lasten  $g$  sind zwischen  $y_1$  und  $y_2$  auf Grund deren Leistungen zu verteilen.*

Die Prinzipien von Bedarf, Gleichheit und Leistung bilden zusammen den Grundriss von sozialer Gerechtigkeit. Sie stehen dabei in einem konfliktbehafteten aber sich auch ergänzendem Verhältnis, welches nur in Annäherung und in seinen Grundzügen auf einer allgemeinen, theoretischen Ebene geklärt werden kann. Um Konflikte zwischen Ansprüchen, die aus unterschiedlichen Prinzipien folgen, zu lösen, bedarf es einer Priorisierung. Diese ergibt sich wiederum aus der anthropologisch feststellbaren und normativ auszudeutenden Bedürfnisstruktur und Verletzbarkeit menschlichen Lebens. Der Schutz und die Befriedigung legitimer Bedürfnisse ist dann vor die Ansprüche der Gleichheit und diese wiederum vor das Leistungsprinzip zu ordnen. Ohne die Gewährung des Bedarfsprinzip ist eine Inanspruchnahme des Gleichheitsprinzip erschwert (Shue 1996), in Fällen sogar unmöglich – etwa wenn Hunger und der tägliche Kampf ums Überleben, jede Chance auf eine tatsächliche politische Mitsprache zerstört – ebenso wie ohne Anerkennung und universale Achtung sowie der daraus folgenden, durch den Staat gesicherten Rechte und Pflichten das Leistungsprinzip nicht entfaltet, sondern jeweils in Richtung von Macht, Wissen und Marktposition verzerrt wird. Das Leistungsprinzip kann überhaupt nur seine normativ-moralische Kraft entfalten, wenn es auf der Grundlage einer – zumindest soweit als möglich herstellbaren – Chancengerechtigkeit ruht.

Chancengerechtigkeit kann als Querschnittsprinzip und als Grundlage der Gerechtigkeitsprinzipien konzipiert werden. Da die die konkreten Verteilungsergebnisse nicht antizipiert werden können – es ist unklar, wer welchen Bedarf hat, welche Leistung erbringt und inwieweit die universale Achtung in konkrete Rechte und Pflichten ausgestaltet wird – und einer Veränderung in der Zeit unterliegen, ist vor allem der Zugang zu diesen Prinzipien von Bedeutung. Wenn Bedarf vorliegt, dann muss der Zugang zu einem Kontext oder einer Institution gegeben sein, indem dieser legitimerweise vorgebracht und Ansprüche geltend gemacht werden können. Chancengerechtigkeit meint also, dass die Mitglieder einer Gesellschaft die gleichen Chancen vorfinden, an sozialer Gerechtigkeit zu partizipieren. Es geht also darum, dass alle Zugang zu solchen Kontexten haben, in denen Güter und Lasten nach Bedarf, Gleichheit und Leistung verteilt werden.

*Ein sozialer Kontext  $c$  ist sozial gerecht, wenn alle seine Mitglieder Chancen auf Zugang zu den Prinzipien des Bedarfs, der Gleichheit und der Leistung haben.*

Auch die zu verteilenden Güter und Lasten zu bestimmen, ist nicht so ohne weiteres möglich. Hier können vornehmlich materielle Güter und Lasten wie Einkommen oder Vermögen gemeint sein, es können aber auch Fähigkeiten oder Lebenschancen sozial gerecht verteilt sein (Sen 2010). Manche Güter und Lasten sind dabei offensichtlich einfacher einer Verteilung zugänglich als andere: Talente sind schwer zu verteilen, Geld relativ einfach. Ebenso verändert sich die Institution, die für die Verteilung der Güter und Lasten zuständig ist, je nachdem welcher Kontext und welche Arten von Güter und Lasten gewählt werden. Geld kann innerhalb einer Familie anders und in manchen Fällen durch eine einzelne Person hinreichend gerecht verteilt werden, während die Verteilung von Lebenschancen im globalen Kontext sehr viel schwieriger zu bewerkstelligen ist. Der Staat ist hier eine – von den meisten Gerechtigkeitstheorien daher auch gewählte und bevorzugte – Einheit, die sowohl als entscheidender sozialer Kontext der Vergesellschaftung verstanden wird, als auch eine bzw. mehrere hinreichende Verteilungsinstitutionen besitzt. Der Staates ist daher auch in Zeiten der Globalisierung und Lokalisierung noch immer der maßgebliche Zielpunkt der sozialen Gerechtigkeit.

„Diese drei Prämissen definieren zusammen die Anwendungsbedingungen der sozialen Gerechtigkeit: Wenn wir nicht in begrenzten Gesellschaften leben, oder wenn die Verteilung der Annehmlichkeiten und Unannehmlichkeiten unter den Menschen nicht in einer für uns durchschaubaren Weise von bestimmten Institutionen abhängt, oder wenn es keine zur Gestaltung

dieser Grundstruktur fähige Agentur gibt, leben wir in einer Welt, in der die Idee der Gerechtigkeit keinerlei verändernde Kraft mehr hat.“ (Miller 2008, 47f)

Auch, was die zur Verteilung anstehenden Güter und Lasten betrifft, wähle ich hier nur eine mögliche Art aus, die sicherlich nicht alle Aspekte der sozialen Gerechtigkeit umfassen kann, nämlich Geld- und Immobilienvermögen. In Geld- und Immobilienvermögen materialisieren sich nicht nur verschiedene bedeutsame Dimensionen (Konsum, Einkommensquelle, Wohnraum usw.) und es ist auch nicht von einer isolierten Existenz von Geld- und Immobilienvermögen auszugehen, sondern es besteht vielmehr ein komplexer Zusammenhang mit anderen Formen von Vermögen. Um es in der Terminologie der unterschiedlichen Kapitalformen auszudrücken, so hängen materielles, humanes, soziales, politisches, kulturelles usw. Kapital miteinander zusammen und verstärken sich gegenseitig. Wer über Geld- und Immobilienvermögen verfügt, verfügt in der Regel auch über höheres Einkommen, Einfluss, Netzwerke, Bildung, Informationen usw. Ein weiterer – für meine Fragestellung hier besonders interessanter – Aspekt dieser Arten von Vermögen, gerade im Unterschied zu Einkommen, ist die Lösbarkeit von der Person, die darüber verfügt. Die allermeisten Einkommen, nämlich jene, die über Erwerbsarbeit erzielt werden – haften an ihrer Bezieherin und können nicht direkt an andere - z.B. die nächste Generation – weitergegeben werden. Geld- und Immobilienvermögen hingegen können zumeist ohne Probleme transferiert werden – sie haften weniger stark an ihrer Besitzerin als die meisten anderen Kapitalformen. Das macht sie für die inter-generationelle Perspektive besonders interessant. Zusammenfassend lautet die Kernthese meines Beitrages also:

*Die sozialen Verhältnisse Österreich sind sozial gerecht, wenn die Verhältnisse seiner Einwohnerinnen zueinander gerecht sind, wobei diese dann gerecht sind, wenn die Vermögen zwischen diesen gerecht verteilt sind.*

Dies kann dann auch in inter-generationeller Perspektive ausformuliert werden, wobei dann der Schwerpunkt auf der Frage der Vererbung von sozialer Ungleichheit, die zu einer Verletzung der Chancengerechtigkeit führt, liegt. Es geht dann also um die Verletzung legitimer Gerechtigkeitsansprüche zwischen als auch in den Generationen, die durch die Verteilung und die Vererbung von Geld- und Immobilienvermögen erzeugt wird.

Auch dies muss natürlich weiter spezifiziert und hinsichtlich der drei Dimensionen sozialer Gerechtigkeit – Bedarf, Gleichheit und Leistung – bestimmt werden. Dafür will ich jedoch zuerst die empirische Grundlage – also die Vermögensverteilung – vorstellen. Ohne diese ist eine

Diskussion darüber, ob diese These auf Österreich zutrifft oder nicht, nicht zu führen und auch die Frage nach Lösungsvorschlägen bleibt leer.

## (2) Vermögen und Vermögensverteilung in Österreich

Die Kenntnisse zu Vermögen und Vermögensverteilung in Österreich, aber auch international, ist als eher schlecht zu bezeichnen. Dies gilt für die zugrunde liegenden Begriffe von Reichtum und Vermögen selbst wie für die tatsächlichen Vermögensverhältnisse, deren empirische Erforschung als nicht befriedigend bezeichnet werden kann. Im Unterschied etwa zu Deutschland, wo seit 2001 nicht nur ein regierungsamtlicher Armuts-, sondern zugleich auch ein Reichtumsbericht vorgelegt wird, stehen derzeit in Österreich nur wenige Quellen und wissenschaftliche Erhebungen zum Ausmaß und zur Verteilung von Vermögen zur Verfügung. Markus Marterbauer und Martin Schürz vermuten, dass diese schlechte Datenlage einen politischen Unwillen zur Diskussion von Verteilungsfragen widerspiegelt.

„Solange aber über die Vermögensungleichheit nur Vermutungen gebildet werden, können keine spezifischen Ideen zur Umverteilung formuliert werden und ein wirtschaftspolitischer Defätismus macht sich breit. Die schlechte Datenlage zur Vermögensverteilung ist kein zufälliges Versäumnis, sie reflektiert das mangelnde Interesse der Politik an Verteilungsfragen.“ (Marterbauer and Schürz 2008, 152)

Die wichtigsten Datenquellen sind zur Zeit die Geldvermögenserhebung 2004 und die Immobilienvermögenserhebung 2008 der Österreichischen Nationalbank (ÖNB), die zusammen mit der Gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung im Sozialbericht 2007–2008 (Mooslechner and Schürz 2009) und Sozialbericht 2009–2010 (Andreasch, Mooslechner and Schürz 2010) abgebildet sind. Nicht berücksichtigt sind dabei Sachvermögen und immaterielle Vermögen. Ebenso erlaubt die gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung keine Zuordnung zu Personen oder Haushalten, stellt aber die einzige Quelle für die Erstellung von Zeitreihen dar.

Der Anstieg des Geldvermögens ist über die Haushaltsbefragung der Österreichischen Nationalbank nicht zu ermitteln, jedoch zeigen die Daten der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung, dass das Bruttogeldvermögen der privaten Haushalte von 67 Milliarden € (36 Milliarden € abzüglich Verbindlichkeiten) im Jahr 1980 auf einen Wert von 473 Milliarden € (318 Milliarden € abzüglich Verbindlichkeiten) im Jahr 2009 gestiegen ist. Aus der Struktur der Geldvermögen geht hervor, dass der Anteil an Bargeld und Einlagen zurückgegangen ist, dafür der



Anteil an Wertpapieren und Lebensversicherungen zugenommen hat. Im gleichen Zeitraum ist die Schuldenlast der Republik von 27 Milliarden € (35,3 Prozent des BIP) auf 191 Milliarden € (69,6 Prozent des BIP) gestiegen.

Das in der Befragung der Nationalbank (Geldvermögenserhebung) erhobene Bruttogeldvermögen setzt sich aus Girokontoeinlagen, Spareinlagen, börsennotierten Aktiva, Lebensversicherungen und Anleihen zusammen. Im Durchschnitt verfügte ein österreichischer Haushalt im Jahr 2004 über ein Geldvermögen von 55.000 €, wohingegen der Median nur bei 24.000 € lag, woraus bereits deutlich wird, dass in der oberen Hälfte der Verteilung viele Haushalte und Personen mit weit überdurchschnittlichem Vermögen anzutreffen sind. Die Verteilung des Bruttogeldvermögens nach Dezilen zeigt, dass die obersten zehn Prozent über ein Durchschnittsvermögen von 290.000 € verfügen und etwa 54 Prozent des vorhandenen Geldvermögens in Österreich besitzen (siehe Tabelle 1). Eine nähere Analyse der Randgruppen zeigt weiters, dass das oberste Prozent etwa 27 Prozent des gesamten Geldvermögens besitzt und das oberste Promille über 8 Prozent. Im Vergleich dazu besitzt auch die gesamte untere Hälfte der Haushalte zusammen etwa 8 Prozent des österreichischen Geldvermögens. Der Gini-Koeffizient für das Bruttogeldvermögen liegt in Österreich bei 0,66. Der Gini-Koeffizient für das Nettohaushaltseinkommen lag 2008 bei 0,33. Über zwei Drittel der österreichischen Haushalte besitzen kein nennenswertes Geldvermögen.

Tabelle 1: Verteilung des Geldvermögen (in €)

Bruttogeldvermögensdezile	Mittelwert Bruttogeldvermögen	Median Bruttogeldvermögen
Dezil 1	1.506	1.325
Dezil 2	5.252	5.275
Dezil 3	9.240	9.175
Dezil 4	14.056	14.200
Dezil 5	20.058	19.786
Dezil 6	28.592	28.600
Dezil 7	39.649	39.275
Dezil 8	55.932	55.775
Dezil 9	82.814	80.975
Dezil 10	289.799	174.510

Die Immobilienerhebung der Nationalbank weist für das Jahr 2008 eine Gesamtvermögen von 880 Milliarden € auf und dieser Wert ist damit ungefähr doppelt so hoch wie das Geldvermögen. Daraus ergibt sich eine Schätzung von durchschnittlich ca. 250.000 € Immobilienvermögen für jeden

österreichischen Haushalt. Der Median liegt für die Gesamtbevölkerung bei rund 100.000 €, wird er nur für jene berechnet, die über Immobilienvermögen verfügen, so liegt er deutlich darüber bei 218.000 € (Mittelwert 419.000 €). Das österreichische Immobilienvermögen der privaten Haushalte besteht dabei zu 80 Prozent aus Hauptwohnsitz (52 Prozent) und Zweitimmobilien (28 Prozent), während die anderen Formen von Immobilienvermögen von weiteren Immobilien als Dritt- oder Viertwohnsitz, von unbebauten Grundstücken, land- und forstwirtschaftlichen Immobilien und anderen Immobilien wie Hotels, Gasthäuser, Büros oder Geschäftslokale zusammen nur rund 20 Prozent ausmachen. Die Verteilung des Immobilienvermögens zeigt, dass dieses noch stärker konzentriert ist als das Geldvermögen (Tabelle 2). Die untersten vier Dezile besitzen überhaupt kein Immobilienvermögen, während das oberste Dezil rund 61 Prozent des gesamten österreichischen Immobilienvermögens privater Haushalte besitzt. Der Gini-Koeffizient für die Immobilienvermögensverteilung beträgt 0,76 und auch der Wert nur für die Immobilienbesitzer liegt mit 0,56 relativ hoch.

Tabelle 2: Verteilung des Immobilienvermögens (Anteile in Prozent)

Immobilienvermögensdezile	Hauptwohnsitze	Weiteres Immobilieigentum	Gesamtes Immobilieigentum
Dezil 1 bis 4	0	0	0
Dezil 5	4	1	2
Dezil 6	8	1	5
Dezil 7	12	3	8
Dezil 8	17	3	10
Dezil 9	22	7	14
Dezil 10	37	85	61
Gesamt	100	100	100

Quelle: (Andreasch, Mooslechner and Schürz 2010, 248)

Mit dieser ungleichen Verteilung von Geld- und Immobilienvermögen korreliert auch eine Ungleichverteilung der Erbschaften bzw. des inter-generationellem Transfers von Vermögen. Erbschaften sind stark von der sozialen Stellung, Einkommen und Bildungsabschluss abhängig. Personen mit höheren Einkommen erben ebenso weitaus häufiger und höhere Vermögen als Arbeiterinnen oder Personen mit niedrigem Bildungsabschluss. Das führt es zu einer weiteren Verstärkung der sozialen Ungleichheit, die mir dem Matthäuseffekt beschrieben werden kann: wer hat, dem wird gegeben (Wade 2004). Dies ist auch im internationalen Kontext, etwa Deutschland oder den USA, festzustellen. Dadurch kommt es zu einer Kumulation von Vermögen und damit verbundener Vorteile in den Händen einer sehr kleinen Bevölkerungsgruppe. Die Vererbung von Immobilieneigentum ist besonders stark konzentriert, welches wiederum mit Geldvermögen

korreliert.

„Nur 2% aller Haushalte vereinen rd. 40% des gesamten Immobilienerbschaftsaufkommens in Österreich auf sich. Der Gini-Koeffizient bei Erbschaften von Immobilien beträgt 0,92. Die Erben verfügen über ein weit höheres Immobilienvermögen als die Nichterben.“ (Andreasch, Mooslechner and Schürz 2010, 247)

Insgesamt kann von einer starken und vermutlich zunehmenden Ungleichheit des Vermögens in Österreich wie im internationalen Kontext gesprochen werden (Davies et al. 2009; Jantti, Sierminska and Smeeding 2008). Diese drückt sich auf beiden Seiten der Medaille der Ungleichheit aus. Während eine Minorität immer reicher wird, driftet die andere in Armut und ist von sozialer Ausgrenzung bedroht. Ein Szenario, dass sich besonders durch die Finanz- und Schuldenkrise verstärkt hat. Die Daten zur Lage der Arbeitslosigkeit, privaten Verschuldung, Armut und sozialer Ausgrenzung in den reichen Ländern der Europäischen Union und der USA zeigen hier ein düsteres Bild (Atkinson and Marlier 2010; DeNavas-Walt, Proctor and Smith 2011). So waren etwa im Jahr 2010 bei steigender Tendenz 23,5 % der Bevölkerung der Europäischen Union, rund 115 Millionen Menschen, entweder monetär armutsgefährdet, materiell depriviert oder arbeitslos, in den USA wird die höchste Armutsquote seit Einführung der Erhebung vor rund fünfzig Jahren gemessen. In Österreich ist die Armutsgefährdungsquote, also ein Leben mit weniger als 60 % des äquivalisierten Medianeinkommens, relativ stabil bei 12 % der Bevölkerung oder einer Million Personen (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2011).

### (3) Soziale Gerechtigkeit und soziale Ungleichheit

Nun gilt es beide bisher diskutierten und vorgestellten Elemente – den Grundriss der sozialen Gerechtigkeit und die Vermögensverteilung und -vererbung – zusammenzubringen. Erst dadurch wird sichtbar, ob ein moralisches also gerechtigkeitstheoretisches Problem vorliegt oder nicht und wie mit diesem umzugehen ist. Dabei möchte ich mich auf zwei Punkte konzentrieren, die mögliche Verletzungen der sozialen Gerechtigkeit darstellen bzw. zu solchen werden können. Damit ist wiederum nur ein kleiner Ausschnitt eines weitaus komplexeren Problems abgedeckt, für eine erste Bewertung allerdings ausreichend.

Die ungleiche Verteilung und Vererbung von Vermögen wäre dann sozial gerecht, wenn sie gemäß der drei Prinzipien des Bedarfs, der Gleichheit und Leistung gerechtfertigt werden kann und dabei keines dieser Prinzipien in anderen wesentlichen Bereichen, also hinsichtlich der Verteilung

anderer Güter und Lasten, verletzt. Es ist bei Geld- und Immobilienvermögen davon auszugehen, dass dieses prinzipiell gemäß dem Prinzip der Leistung verteilt sein sollten und nur sehr viel schwächer nach jenem des Bedarfs und der Gleichheit. Ein gewisses Geldvermögen wird zur Deckung der legitimen Bedürfnisse notwendig sein – etwa für unerwartete Ausgaben. Es gibt auch gute Argumente dafür – eine Linie, die ich hier aber nicht verfolgen werde – dass Immobilienbesitz ein solches legitimes Bedürfnis ist, das jedem Gesellschaftsmitglied soweit als möglich gewährt werden sollte. Jedoch auch, wenn man dieses nicht anerkennt und sich auf das Bedürfnis nach adäquatem Wohnraum beschränkt, wird man zugeben müssen, dass dieses einfacher und zuverlässiger sichergestellt werden kann, wenn auch der Besitz von Wohnraum innerhalb einer Gesellschaft nicht allzu ungleich verteilt ist.

Eine bestimmte Ungleichverteilung in Geld- und Immobilienvermögen auf Grund von unterschiedlichen Leistungen – und auch unterschiedlichen Entscheidungen und Präferenzen – ist jedoch prinzipiell gerechtfertigt, aber immer nur soweit als es hierdurch nicht zu einer ungerechtfertigten Ungleichheit in anderen relevanten Bereichen kommt.

„Wenn wir wollen, dass unsere Gesellschaft egalitär ist, werden wir versuchen, unsere Verteilungsverfahren so zu gestalten, dass die Entstehung einer hierarchischen Gesellschaft vermieden wird; wir werden vor allem zu vermeiden versuchen, dass es in großem Maßstab und kumulativ zu einer ungleichen Verteilung von Chancen kommt, die es den Menschen erschwert, als Gleiche miteinander zu leben, obwohl sie in politischer Hinsicht alle als Gleiche definiert sind.“  
(Miller 2008, 296)

(1) Alle diese Bedingungen sind nun verletzt. Eine zugespitzte und zunehmende Ungleichheit in der Verteilung und Vererbung von Vermögen führt zu einer Kumulation von Vorteilen in anderen Bereichen und verzerrt dadurch die Verteilung gemäß der Prinzipien des Bedarfs, der Gleichheit und der Leistung. Geld- und Immobilienvermögen beeinflussen die Möglichkeiten eigene Interessen durchzusetzen, implizieren Machtverhältnisse und einen höheren sozialen Status, der sich wiederum darauf auswirkt, wie sich die Gesellschaftsmitglieder begegnen und wie viel Respekt und Anerkennung ihnen zuteil wird. Damit sind auch solche Güter und Lasten betroffen, die unter dem Prinzip der Gleichheit zu verteilen sind wie die faktischen Möglichkeiten der politischen Partizipation und Bestimmung oder der Artikulation von Meinung. Auch im Bereich der Leistungsgerechtigkeit sind Verzerrungen offensichtlich. Neben dem leistungsfreien Erwerb durch Erbschaften sind auch die Marktpositionen durch Geld- und Immobilienvermögen verzerrt. Es kommt zu einer Anhäufung, die gerade nicht mehr durch eigene Leistung gedeckt ist, sondern

diese weitaus übersteigt.

„Wer ein Vermögen ererbt oder erheiratet oder wem es durch andere günstige Umstände zufällt, der kann dieses am Markt gewinnbringend einsetzen und daraus ohne besondere persönliche Mühe Einkommen erzielen. Die moralische Achillesferse des Neoliberalismus besteht somit darin, daß er – abgesehen von sozialen Gesichtspunkten – nicht einmal die von seinen Protagonisten oftmals behauptete Leistungsgerechtigkeit zu gewährleisten vermag.“ (Rösner 1999, 44)

Ein erster und wichtiger Einwand gegen eine Ungleichverteilung der Vermögen, wie sie in Österreich zu finden ist, liegt also darin, dass diese nicht nur mit negativen Verzerrungen (Einfluss, Macht, Bildung, Elitenbildung) in anderen Bereichen verbunden ist, sondern dass diese auch dem Leistungsprinzip widerspricht. Es kommt hier, in inter-generationaler Perspektive, zu einer Aushebelung der Chancengerechtigkeit durch ungleich günstigere Starbedingungen für einige wenige Personen, die auf Basis ihres leistungsfrei ererbten Vermögen, weiteres Einkommen und Vermögen generieren können.

(2) Eine weitere Verletzung der sozialen Gerechtigkeit, insbesondere des Bedarfsprinzip, stellt der Entzug von Geld- und Immobilienvermögen aus der Sphäre jener dar, die legitime Bedürfnisse vorweisen. So lange es legitime Ansprüche – etwa durch Armut, Krankheit oder Arbeitslosigkeit – gibt, die unbefriedigt bleiben müssen, weil dem Wohlfahrtsstaat das Geld fehlt, stellt die Anhäufung von Geldvermögen in privaten Händen eine soziale Ungerechtigkeit dar. Ebenso ist die Verknappung und Verteuerung von Wohnraum sozial ungerecht, so lange nicht adäquater Wohnraum für all jene bereit gestellt werden kann, die darauf angewiesen sind. Das Leben in Armut und sozialer Exklusion ist sozial ungerecht, da die Betroffenen weder ihre legitimen Bedürfnisse befriedigen können, noch ihre Leistung und ihr Beitrag zur Gesellschaft gewürdigt wird und sie zugleich mit multiplen Erfahrungen der Ungleichheit und der Herabsetzung konfrontiert sind. Arm zu sein bedeutet darüber hinaus, nicht für sich selbst und seine Familie sorgen zu können. Es ist mit Versagen, Schuld und Scham behaftet. Bei Christian Neuhäuser und Julia Müller findet ein ähnlicher Gedankengang Ausdruck im Argument, dass Armut entwürdigend und demütigend ist, weil die Betroffenen als Bürger zweiter Klasse gesehen werden und ihre Selbstachtung verlieren.

„A decent society does not tolerate that its members are humiliated. Relative poverty is humiliating because relatively poor people are seen as second-class citizens and have reason to see themselves in their self-respect violated. It does not matter why they are poor; it only matters that they have a

right to be seen and treated as equal citizens. Their human dignity is fragile and can be violated, but they can never fully lose their human dignity and the rights that come with it. A decent society, therefore, has to end relative poverty no matter why it exists.“ (Neuhäuser and Müller 2011, 170–171)

Eine Gesellschaft, die sozial gerecht sein will, bedarf also wohlfahrtsstaatlicher Sicherungssysteme, die nicht nur jenen helfen, die besondere Bedürfnisse aufweisen (Kinder und Jugendliche, Kranke, Ältere, Menschen mit Behinderung) oder sich in einer schwierigen Lebenslage befinden (Alleinerzieher, Arbeitslose), sondern für alle Sicherheit und Grundversorgung bereits stellt (Sachße and Engelhardt 1990; Butterwegge 2006). Dies ist, wie Henry Shue richtig erkannt hat, auch die Voraussetzung von demokratischer und bürgerschaftlicher Partizipation und Mitbestimmung. Alle gleichen Rechte sind bloße Makulatur, wenn diese nicht wahrgenommen werden können.

„No one can, if at all, enjoy any right that is supposedly protected by society if he or she lacks the essentials for a reasonable healthy and active life. Deficiencies in the means of subsistence can be just as fatal, incapacitating, or painful as violations of physical security. The resulting damage or death can at least as decisively prevent the enjoyment of any right as can the effects of security violations.“ (Shue 1996, 24–25)

Ist die ausreichende Ausstattung des Wohlfahrtsstaates nicht mehr gegeben, werden die Leistungen reduziert, sie verlieren an Qualität auf Grund von Einsparungen und dies bedroht nicht nur – zwar zu allererst und am stärksten – eben jene Gruppen, die schwächer gestellt sind, sondern auch alle anderen. Das verstärkt die Tendenz die öffentliche Versorgung zu Gunsten privater zu schwächen bzw. entzieht ihr die notwendige Solidarität in der Bevölkerung (Barry 2002; Barry 2005). Die öffentliche Versorgung – Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung und Pensionsversicherung – bleibt dann für jene übrig, die es sich nicht leisten können auf private Alternativen umzusteigen. Im Bereich der Gesundheitsversorgung ist dies besonders problematisch, da hier unverfügbare Rechte beschnitten werden (Anand, Peter and Sen 2004; Ruger 2010). Die Erkenntnisse zur sozialen Determinierung von Gesundheit sind ebenso mehr als nur Hinweise darauf, dass die Verteilung von Vermögen langfristige und einschneidende Konsequenzen trägt. Dies trifft – anders als manche vermuten mögen – nicht nur auf das Verhältnis zwischen den reicheren und ärmeren Staaten zu, sondern gerade innerhalb der reicheren Staaten. Für die Europäische Union – aber auch für andere Staaten wie für die USA – ist belegt, dass Menschen mit höherem Einkommen und Vermögen sich nicht nur gesünder fühlen, sondern sich auch besserer Gesundheit erfreuen und

länger leben (Commission on Social Determinants of Health 2008; Marmot and Wilkinson 2003).  
Eine Ungerechtigkeit, die besonders schwer wiegt.

#### (4) Schluss

Die grundlegende Idee dieses Beitrages war es einen Grundriss der sozialen Gerechtigkeit, der sich auf das Zusammenspiel der drei Prinzipien des Bedarfs, der Gleichheit und der Leistung stützt, mit dem Problem der Verteilung von Vermögen und ihrer Vererbung zusammen zudenken, um damit einen Querschnittsbereich der intra- und inter-generationellen Gerechtigkeit zu diskutieren. Dabei konnten natürlich nur einige wenige empirische Erkenntnisse, wie auch nur einige wenige Aspekte ihrer gerechtigkeitstheoretischen Dimension berücksichtigt werden. Ein vorläufiges, noch an anderen Daten weiter zu festigendes, Ergebnis lautet dabei, dass die ungleiche Verteilung von Geld- und Immobilienvermögen dann gerechtigkeitstheoretisch problematisch und veränderungswürdig ist, wenn sie einerseits nicht mehr durch Leistung begründet werden kann, andererseits schädlichen Einfluss auf die Verteilung anderer Güter und Lasten (Rechte, Pflichten, Mitbestimmung) hat und schließlich wenn legitime Bedürfnisse anderer Gesellschaftsmitglieder vorliegen, die unter Verwendung dieser privater vermögen befriedigt werden könnten. Dieses Ergebnis gilt sowohl für die intra-generationelle Perspektive, also innerhalb einer Generation, besonders relevant ist allerdings die eklatante Ungleichverteilung der Starbedingungen zwischen den Mitgliedern der nachkommenden Generationen, die eine Verletzung der Chancengerechtigkeit ist.

#### (5) Literatur

- Anand, Sudhir, Fabienne Peter and Amartya Sen, eds. 2004. *Public health, ethics, and equity*. 1st ed. Oxford / New York, NY: Oxford University Press.
- Andreasch, Michael, Peter Mooslechner and Martin Schürz. 2010. 14. Einige Aspekte der Vermögensverteilung in Österreich. In: *Sozialbericht 2009-2010. Ressortaktivitäten und sozialpolitische Analysen*, ed. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 233–258. 1st ed. Wien, September.  
[http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/3/2/3/CH0107/CMS1289832560842/sozialbericht\\_2010\\_web.pdf](http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/3/2/3/CH0107/CMS1289832560842/sozialbericht_2010_web.pdf).
- Atkinson, Anthony B. and Eric Marlier, eds. 2010. *Income and living conditions in Europe*. 1st ed. eurostat Statistical Books. Luxembourg: Publications Office of the European Union.  
[http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/product\\_details/publication?p\\_product\\_code=KS-31-10-555](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/product_details/publication?p_product_code=KS-31-10-555) (Accessed: 2. October 2011).
- Barry, Brian. 2002. Social exclusion, social isolation and the distribution of income. In: *Understanding Social Exclusion*, ed. John Hills, Julian Le Grand, and David Piachaud, 13–

29. 1st ed. Oxford: Oxford University Press.
- . 2005. *Why social justice matters*. 1st ed. Cambridge / Malden, MA: Polity Press.
- Becker, Irene and Richard Hauser. 2009. *Soziale Gerechtigkeit - ein magisches Viereck. Zeitdimensionen, Politikanalysen und empirische Befunde*. 1st ed. Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung 104. Berlin: Edition Sigma.
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. 2011. *Armutgefährdung und Lebensbedingungen in Österreich. Ergebnisse aus eu-silc 2009*. Wien: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.
- Butterwegge, Christoph. 2006. *Krise und Zukunft des Sozialstaates*. 3. erweiterte. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Commission on Social Determinants of Health. 2008. *Closing the gap in a generation: health equity through action on the social determinants of health. Final report of the Commission on Social Determinants of Health*. Geneva: World Health Organization.  
[www.searo.who.int/LinkFiles/SDH\\_SDH\\_FinalReport.pdf](http://www.searo.who.int/LinkFiles/SDH_SDH_FinalReport.pdf) (Accessed: 20. April 2010).
- Davies, James B., Susanna Sandström, Anthony Shorrocks and Edward Wolff. 2009. The global pattern of household wealth. *Journal of International Development* 21, Nr. 8 (November): 1111–1124. doi:10.1002/jid.1648, (Accessed: 4. June 2012).
- DeNavas-Walt, Carmen, Bernadette D Proctor and Jessica C Smith. 2011. *Income, Poverty, and Health Insurance Coverage in the United States 2010*. Current Population Reports. Washington, DC: U.S. Government Printing Office.  
<http://www.census.gov/prod/2011pubs/p60-239.pdf>.
- Dröge, Kai, Kira Marrs and Wolfgang Menz, eds. 2008. *Rückkehr der Leistungsfrage. Leistung in Arbeit, Unternehmen und Gesellschaft*. 1st ed. Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung 89. Berlin: Edition Sigma.
- Eiffe, Franz F and Karin Heitzmann. 2006. Armut im Kontext reicher Staaten – Zur wissenschaftlichen Operationalisierung eines normativen Begriffs. *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung* 75, Nr. 1 (January): 43–57. doi:10.3790/vjh.75.1.43, .
- Gaisbauer, Helmut P, Gottfried Schweiger and Clemens Sedmak. 2011. Die Besteuerung von Vermögen in Österreich aus sozioethischer Perspektive. *SWS-Rundschau* 51, Nr. 4: 404–425.
- . 2013. Ethical obligations of wealthy people: Progressive taxation and the financial crisis. *Ethics & Social Welfare*.
- Gosepath, Stefan and Georg Lohmann, eds. 1998. *Philosophie der Menschenrechte*. 1st ed. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gosseries, Axel and Lukas H Meyer, eds. 2009. *Intergenerational justice*. 1st ed. Oxford / New York, NY: Oxford University Press.
- Honneth, Axel. 2003. Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser. In: *Umverteilung oder Anerkennung. Eine philosophisch-politische Kontroverse*, 129–224. 1st ed. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Jantti, Markus, Eva Sierminska and Tim Smeeding. 2008. *The Joint Distribution of Household Income and Wealth: Evidence from the Luxembourg Wealth Study*. OECD Social, Employment and Migration Working Papers. Paris: OECD.  
<http://www.oecd.org/dataoecd/2/40/40774821.pdf> (Accessed: 24. August 2010).
- Marmot, Michael and Richard Wilkinson, eds. 2003. *Social determinants of health: the solid facts*. 2nd ed. Copenhagen: Centre for Urban Health World Health Organization.
- Marterbauer, Markus and Martin Schürz. 2008. Ungleiche Verteilung von Vermögen und Einkommen in Österreich. *WISO. Wirtschafts- und sozialpolitische Zeitschrift* 31, Nr. 3: 151–171.
- Miller, David. 2008. *Grundsätze sozialer Gerechtigkeit*. 1st ed. Theorie und Gesellschaft 58. Frankfurt am Main / New York, NY: Campus.



- Mooslechner, Peter and Martin Schürz. 2009. 18. Verteilung der Geldvermögen. In: *Sozialbericht 2007-2008. Ressortaktivitäten und sozialpolitische Analysen*, ed. Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz, 275–288. 1st ed. Wien.  
<https://broschuerebservice.bmask.gv.at/download.aspx?download=Sozialbericht2007-2008.pdf&kurzbez=%27sb%27&publikation=%27Sozialbericht%202007%20-%202008%27>.
- Neuhäuser, Christian and Julia Müller. 2011. Relative Poverty. In: *Humiliation, degradation, dehumanization: human dignity violated*, ed. Paulus Kaufmann, Hannes Kuch, Christian Neuhäuser, and Elaine Webster, 159–172. 1st ed. Dordrecht / New York, NY: Springer.
- Rösner, Hans Jürgen. 1999. Soziale Sicherung im konzeptionellen Wandel - ein Rückblick auf grundlegende Gestaltungsprinzipien. In: *Alternative Konzeptionen sozialer Sicherung*, ed. Richard Hauser, 11–83. 1st ed. Berlin: Duncker & Humblot.
- Ruger, Jennifer Prah. 2010. *Health and social justice*. 1st ed. Oxford / New York, NY: Oxford University Press.
- Sachße, Christoph and H. Tristram Engelhardt, eds. 1990. *Sicherheit und Freiheit. Zur Ethik des Wohlfahrtsstaates*. 1st ed. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schmid, Josef. 2006. *Wohlfahrtsstaaten im Vergleich. Soziale Sicherung in Europa: Organisation, Finanzierung, Leistungen und Probleme*. 2nd ed. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schweiger, Gottfried. 2012. Die progressive Besteuerung von Einkommen und Vermögen aus sozialetischer Perspektive. *Etica & Polittica* 14, Nr. 2: 506–522.
- Sen, Amartya. 2010. *Die Idee der Gerechtigkeit*. 1st ed. München: Beck.
- Shue, Henry. 1996. *Basic rights. Subsistence, affluence, and U.S. foreign policy*. 2nd ed. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Wade, Robert Hunter. 2004. On the causes of increasing world poverty and inequality, or why the Matthew effect prevails. *New Political Economy* 9, Nr. 2 (June): 163–188.  
 doi:10.1080/1356346042000218050, (Accessed: 25. May 2012).